

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, gestützt auf

- das Baugesetz vom 09. Juni 1985 (BauG);
- die Bauverordnung vom 06. März 1985 (BauV);
- das Baureglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 22. Dezember 1993;
- das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret)

geben sich folgendes

Parkplatzreglement

Fassung vom 29. September 1995

Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform	4
---------------------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Anwendungsbereich	4
Art. 2	Definition	4

II. Erstellen von Abstellplätzen

Art. 3	Erstellungspflicht des Bauherrn	4
Art. 4	Nachträgliche Erstellungspflicht	4
Art. 5	Lage der Abstellplätze	5
Art. 6	Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen	5
Art. 7	Bemessung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze	6
Art. 8	Sicherstellung der Abstellplätze	6

III. Gestaltung der Abstellplätze

Art. 9	Allgemeine Vorschriften	7
Art.10	Besondere Vorschriften	7

IV. Ersatzabgabe

Art.11	Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung	7
Art.12	Grundsatz	8
Art.13	Bemessung der Ersatzabgabe	8
Art.14	Verwendung der Ersatzabgabe	9
Art.15	Verfahren, Fälligkeit	9
Art.16	Rückerstattung	10
Art.17	Pfandrecht	10

V. Grundeigentümerbeiträge

Art.18	Begriff, Voraussetzungen	11
Art.19	Berechnung der Abgabe	11

VI. Schlussbestimmungen

Art.20	Vollzug	12
Art.21	Andere Bestimmungen	12
Art.22	Inkraftsetzung	12
	Genehmigungsvermerke	12
	Auflagezeugnis	13
	Index	14

Männliche/weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Artikel 2

Definition

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Artikel 3

Erstellungspflicht des Bauherrn

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Abstellplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für die Benützer zu erstellen.

Artikel 4

Nachträgliche Erstellungspflicht

¹ Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

² Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

³ Die Kosten gelten als zumutbar, wenn die Erstellungskosten für einen ebenerdigen Parkplatz den Betrag von Fr. 12'000.-- und für einen unterirdischen Parkplatz den Betrag von Fr. 24'000.-- in Bauzonen mit geschlossener sowie Fr. 9'000.-- bzw. Fr. 18'000.-- in solchen mit offener Bauweise nicht übersteigen (s. Art. 13 Abs. 5 hiernach). Der Betrag wird dem Baukostenindex unterstellt. Massgebend ist der Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglementes.

Artikel 5

Lage der
Abstellplätze

¹ Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 9, 10, 16 BauG).

² Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 150 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.

³ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

Artikel 6

Private und
öffentliche
Gemeinschaftsan-
lagen

¹ Die Abstellplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau von privaten Gemeinschaftsanlagen oder durch Einkauf in eine private oder öffentliche Gemeinschaftsanlage innerhalb einer Fusswegdistanz von 150 m erfüllt werden.

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Abstellplätze zusteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Ueberbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Artikel 7

Bemessung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze

¹ Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet. Vorbehalten bleibt die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes.¹

² Werden Abstellplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, ist zusätzlich zum ausgewiesenen Abstellplatzbedarf 10 %, aber mind. einer, für Besucher anzulegen, sofern in nützlicher Distanz nicht genügend Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund bestehen.

Artikel 8

Sicherstellung der Abstellplätze

¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu andern Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

² Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsmässige Verwendung vor Baubeginn grundbuchlich sicherzustellen.

³ Abstellplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Abstellplätze für Besucher sind zu kennzeichnen.

¹ Reduktionen von Abstellplätzen in einzelnen Zonen sind nur zulässig, wenn dies das Gemeindebaureglement zulässt. Die privilegierten Zonen und der Reduktionssatz müssen aber bestimmt sein (Art. 12 GBR vom 22.12.1993).

- a) Um eine Ueberdimensionierung der Abstellplätze zu vermeiden, muss für eine den Normbedarf übersteigende Parkfläche ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen werden (vgl. Art. 17 BauG und Art. 49 Abs. 3 BauV).
- b) Unterste Grenze für eine wesentliche Unterschreitung des Normbedarfs bildet die Vermeidung verkehrsgefährdender Verhältnisse.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Artikel 9

Allgemeine Vorschriften

¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ Parkplatzfelder sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Mergel etc.) Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat andere zweckmässige Lösungen gestatten.

Artikel 10

Besondere Vorschriften

Bei oberirdischen Autoabstellplätzen auf dem gleichen oder von mehreren aneinander anstossenden Grundstücken (Gemeinschaftsanlagen) ab 8 Abstellplätzen, kann der Gemeinderat verlangen, dass die Abstellplätze in Gruppen und mit Bepflanzungen, Hecken, Büschen und Bäumen gestaltet und unabhängig voneinander gegliedert werden. Ab 10 Autoabstellplätzen wird ein Gestaltungsplan zwingend vorgeschrieben.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 11

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung

¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Abstellplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 150 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erstellung der Abstellplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Abstellplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen;
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

Artikel 12

Grundsatz

Wird der Bauherr von der Pflicht Abstellplätze bereitzustellen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Artikel 13

Bemessung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Bauherr mit der Ausnahmebewilligung entbunden wird.

² Die Ersatzabgaben pro fehlenden Abstellplatz richten sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten (Grundbetrag) für ebenerdige oder unterirdische, private Abstellplätze im entsprechenden Baugebiet. Die durchschnittlichen Erstellungskosten (Grundbetrag) betragen in Baugebieten mit offener Bauweise Fr. 9'000.-- für ebenerdige, Fr. 18'000.-- für unterirdische Abstellplätze und in solchen mit geschlossener Bauweise Fr. 12'000.-- für ebenerdige und Fr. 24'000.-- für unterirdische Abstellplätze.

³ Die Ersatzabgabe beträgt für ebenerdige Abstellplätze 2/3 und für unterirdische 1/3 der durchschnittlichen Erstellungskosten nach jeweiliger Bauweise (offen oder geschlossen).

⁴ Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 30 % herauf- oder herabzusetzen.

⁵ Der Gemeinderat passt die durchschnittlichen Erstellungskosten und die Ersatzabgaben den veränderten Verhältnissen an, wenn der Berner Baukostenindex um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand bei Inkrafttreten dieses Reglementes.

Artikel 14

Verwendung der Ersatzabgabe

¹ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe dient

- a) dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Abstellplätze sowie deren Verbesserung.
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastungen von Quartieren vom Privatverkehr bezwecken.
- c) für Beiträge an Quartiers sammelparkplätze, soweit solche öffentlich zur Verfügung gestellt werden und ein Bedarf nachgewiesen ist.

Artikel 15

Verfahren, Fälligkeit

¹ Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und für Zweiräder, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Bauentscheid festzuhalten.

² Für die Ersatzabgabe wird Rechnung gestellt, sobald die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Sie ist vor Baubeginn zu entrichten.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Rückerstattung

Artikel 16

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden nur auf Antrag des Grundeigentümers zurückerstattet,

- a) wenn auf die Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens verzichtet wird;
- b) wenn das bewilligte Bauvorhaben reduziert wird und demnach weniger Abstellplätze zu erstellen wären;
- c) wenn nachträglich die erforderlichen Abstellplätze bereitgestellt werden.

² Der Rückerstattungsanspruch besteht wie folgt:

- innerhalb des 1. Jahres 100 %
- innerhalb des 2. Jahres 90 %
- innerhalb des 3. Jahres 80 %
- innerhalb des 4. Jahres 70 %
- innerhalb des 5. Jahres 60 %
- innerhalb des 6. Jahres 50 %
- innerhalb des 7. Jahres 40 %
- innerhalb des 8. Jahres 30 %
- innerhalb des 9. Jahres 20 %
- innerhalb des 10. Jahres 10 %

Nach mehr als 10 Jahren erfolgt keine Rückerstattung mehr. Der Fristenlauf beginnt mit der Rechnungsstellung gemäss Artikel 15 hievor.

³ Bei Rückerstattung von Ersatzabgaben besteht weder ein Anspruch auf Zinsen noch auf einen Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung.

Artikel 17

Pfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Ersatzabgabeforderungen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem ersatzpflichtigen Grundstück gemäss Art. 109 Ziff 6 EG ZGB.

V. Grundeigentümerbeiträge

Artikel 18

Begriff, Voraussetzungen

¹ Grundeigentümer haben eine Vorteilsabgabe zu entrichten, wenn ihnen der Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage einen besonderen Vorteil bringt.

² Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück, in nützlicher Distanz (gem. Art. 5, Abs. 2) von der Anlage, selbst keine oder nur eine unzureichende Anzahl Abstellplätze aufweist. Die Nutzungsart des Gebäudes und die Distanz zur geplanten Anlage werden mitberücksichtigt.

³ Für unüberbaute Grundstücke bemisst sich die Anzahl fehlender Abstellplätze nach den Nutzungsmöglichkeiten bei mittlerem Ausbaugrad. Wird das Grundstück später überbaut, reduziert sich der Abstellplatzbedarf im Umfang der mit Beiträgen abgegoltenen Abstellplätze.

⁴ Für Grundstücke, welche eine genügende Anzahl Abstellplätze bereitstellen, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.

Artikel 19

Berechnung der Abgabe

¹ Der Beitragsperimeter umfasst höchstens jene Grundstücke, die in nützlicher Distanz zur Anlage liegen. Der Beitragsplan wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, in analoger Anwendung der Grundsätze des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erstellt.

² Dient die Anlage vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter, werden 80 % der Anlagekosten den Grundeigentümern überbunden, in den andern Fällen 50 %.

³ Der auf die Grundeigentümer insgesamt entfallende Betrag wird unter Vorbehalt von Abs. 4 mittels Beitragsplan auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

⁴ Beiträge an Anlagen, die vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter dienen, dürfen jedoch höchstens den doppelten Betrag der Ersatzgabe nach Art. 13 je Abstellplatz ausmachen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 20

Vollzug

Das Bauamt überwacht die Ausführung der Abstellplätze und sorgt dafür, dass die Bestimmungen über deren Verwendung (Art. 7) und Sicherstellung (Art. 8) eingehalten werden. Es erhebt die Ersatzabgabe (Art. 13) und behandelt Rückerstattungsgesuche (Art. 16).

Artikel 21

Andere Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD) vom 12.02.1985.

Artikel 22

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

² Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 29. September 1995 mit 68 gegen 0 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. September bis 1. November 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 8. September 1995 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 3. November 1995 Der Gemeindeschreiber:

Ohne Abänderungen genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 9. November 1995.

Index	Seite
A	
Abparzellierung von Abstellplätzen	6
Abstellplätze / Lage	5
Abstellplätze / Sicherstellung	6
Abstellplätze für Besucher / Kennzeichnung	6
Abstellplatzerstellung / tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit	7
Allgemeine Bestimmungen	4
Allgemeine Vorschriften	7
Andere Bestimmungen betr. Grundeigentümerbeiträge	12
Anpassung der Ersatzabgaben	9
Anwendungsbereich	4
Anzahl der erforderlichen Abstellplätze	6
Auflagezeugnis	13
B	
Bauamt / Zuständigkeit für den Vollzug der Reglementsbestimmungen	12
Befreiung / Ausschluss	8
Begriff / Voraussetzungen für Vorteilsabgabe	11
Beitragsperimeter für Vorteilsabgaben	11
Bemessung der erforderlichen Abstellplätze	6
Bemessung der Ersatzabgabe	8
Berechnung der Vorteilsabgabe	11
Besondere Vorschriften	7
Besucherabstellplätze / Kennzeichnungspflicht	6
D	
Definition Abstellplatz	4
Distanz vom Baugrundstück	5
E	
Ersatzabgabe	7
Ersatzabgabe / Bemessung	8
Ersatzabgabe / Rückerstattung	10
Ersatzabgabe / Verfahren und Fälligkeit	9
Ersatzabgabe / Verwendung	9
Ersatzabgabe bei Befreiung von der Erstellungspflicht	8

Ersatzabgaben / gesetzliches Pfandrecht	10
Ersatzabgaben / Rückerstattungsanspruch	10
Erstellungskosten / zumutbare	5
Erstellungspflicht	4
Erstellungspflicht / nachträgliche	4
F	
Fälligkeit Ersatzabgabe	9
G	
Gemeinschaftsanlagen / private und öffentliche	5
Genehmigungsvermerke	12
Gesetzliches Pfandrecht für Ersatzabgaben	10
Gestaltung von Abstellplätzen	7
Gestaltungsplan für Abstellplätze	7
Grundeigentümerbeiträge	11
I	
Inhaltsverzeichnis	2
Inkraftsetzung	12
K	
Kosten / zumutbare	5
L	
Lage der Abstellplätze	5
N	
Nachträgliche Erstellungspflicht	4
O	
Oeffentliche Gemeinschaftsanlage	5
P	
Pfandrecht der Gemeinde auf Ersatzabgaben	10
Private Gemeinschaftsanlagen	5
R	
Rechnungstellung für die Ersatzabgabe	9
Rechtliche Erstellungshindernisse	8
Rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung	7
Rückerstattung von Ersatzabgaben	10
Rückerstattungsanspruch für Ersatzabgaben	10

S	
Schlussbestimmungen	12
Sicherstellung der Abstellplätze	6
T	
Tatsächliche Erstellungshindernisse	8
Tatsächliche Unmöglichkeit der Erstellung	7
V	
Verfahren für Ersatzabgabe	9
Verwendung der Ersatzabgabe	9
Vollzug der Reglementsbestimmungen	12
Vorschriften / allgemeine	7
Vorschriften / besondere	7
Vorteilsabgabe / Berechnung	11
Vorteilsabgabe / Voraussetzungen	11
Z	
Zumutbare Erstellungskosten	5